

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4843/22-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Haushalts- und Finanzausschuss	05.09.2022
Ausschuss für Wirtschaft	07.09.2022
Kreistag	19.09.2022

Betr.: Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH um den Bereich der Wirtschaftsförderung mit der Spezialisierung Biotechnologie und Biochemie

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH ist im öffentlichen Interesse.
2. Die Landrätin wird beauftragt, den Gesellschaftsvertrag der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH in der beigefügten Fassung abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen

keine (verbunden mit der Umsetzung zur Neuausrichtung der Gesellschaft als Wirtschaftsfördergesellschaft – siehe Sachverhaltsbeschreibung)

Luckenwalde, den 24.08.2022

Wehlan

Sachverhalt:

Der Kreistag beschloss in seiner Sitzung am 26.04.2021 in den Gesellschaftsvertrag der SWFG mbH als weiteren Gesellschaftsgegenstand die Wirtschaftsförderung mit der Spezialisierung Biotechnologie und Biochemie aufzunehmen. Ziel ist es, mit einer Neustrukturierung der SWFG mbH die Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Teltow-Fläming umfassend zu nutzen, einschließlich der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Mit diesem Schritt sollen gleichzeitig finanzielle Risiken für den Kreishaushalt minimiert werden.

Der Landkreis Teltow-Fläming strebt die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes für die Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH an. Die Tätigkeit im Bereich der Wirtschaftsförderung stellt eine Unternehmenserweiterung dar, die eine Ergänzung des Unternehmensgegenstandes notwendig macht.

Der Gesellschaftsgegenstand soll zukünftig lauten:

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist es, die entwickelte eigene Infrastruktur unter Beachtung sozialer und wirtschaftsfördernder Kriterien zu vermarkten. Die Gesellschaft ist dazu berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu verpachten, zu vermieten, zu veräußern sowie Gebäude für gewerbliche Zwecke zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Erreichung des Unternehmensziels erforderlich ist.
- (2) Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen in dem Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming in dem Bereich der Biotechnologie und Biochemie.

Nach § 92 Abs.5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) steht die wesentliche Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Unternehmensgründung gleich. Somit findet § 92 Abs.3 BbgKVerf Anwendung. Da die SWFG mbH zukünftig im Bereich der Wirtschaftsförderung tätig sein soll, muss vom Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming die Unternehmenserweiterung im öffentlichen Interesse für erforderlich gehalten und festgestellt werden.

Bei der geplanten Erweiterung des Unternehmensgegenstandes handelt es sich um Tätigkeiten, die den Kernbereich der kommunalen Daseinsvorsorge, insbesondere die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, betreffen, vgl. § 2 Abs. 2 BbgKVerf. Die SWFG mbH soll im Rahmen der Wirtschaftsförderung des Landkreises Teltow-Fläming die Aufgabe der Wirtschaftsförderung mit Spezialisierung Biotechnologie und Biochemie wahrnehmen. Es ist geplant, dass die SWFG mbH dabei die Aufgaben Ansiedlungsservice, Investorenbetreuung, Existenzgründung und –förderung und Fachkräfteförderung übernimmt. Für diese Aufgaben sind gegenwärtig zwei zusätzliche Stellen vorgesehen. Durch die Bildung eines Wirtschaftswachstumskerns mit Ansiedlung neuer Firmen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze wird die Region wirtschaftlich gefördert. Dies dient dem Gemeinwohl und begründet ein öffentliches Interesse.

Durch die von der SWFG mbH beauftragte BerKon GmbH erfolgte die Darstellung der Konzeption und Wirtschaftlichkeit des Gründerzentrums im Biotechnologiepark der SWFG mbH. Auf Grundlage dieses Konzeptes wurde geprüft, ob das Vorhaben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune übersteigt. Der Kämmerer bediente sich dabei zur Unterstützung der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises des Instituts für Public Management. Im Ergebnis steht die nach § 91 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf vorauszusetzende Leistungsfähigkeit nicht in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen finanziellen Bedarf mit der im Konzept vorgesehenen Erweiterung der Tätigkeit der Gesellschaft inklusive Bau eines neuen Technologie- und Gründerzentrums. Mit dem Technologie- und Gründerzentrum seien vielmehr Risiken erkennbar, die den Landkreis zu erheblichen finanziellen Leistungen verpflichten würden.

Der Aufsichtsrat der SWFG mbH fasste in seiner Sitzung am 16.06.2022 einen Beschluss, wonach die Landrätin aufgefordert wird, eine Vorlage in den Kreistag zur Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der SWFG mbH einzubringen und den Gesellschaftervertrag dementsprechend anzupassen. Der Bau eines Technologie- und Gründerzentrum ist für den Landkreis finanziell gegenwärtig nicht darstellbar, sollte aber weiterhin geprüft werden.

Wirtschaftsförderung ist grundsätzlich als eine DAWI-Leistung (Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse) anzusehen. Mit der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes erfolgen noch keine DAWI-Zuschüsse. Diese sind an einen Betrauungsakt durch den Landkreis gebunden. Für den Betrauungsakt des Landkreises zur Erfüllung dieser Aufgabe muss eine Trennungsrechnung vorgenommen werden (ähnlich wie bei der Flugplatz Schönhagen mbH). Diese hat konkret darzustellen, welche Aufgaben der Wirtschaftsförderung unterliegen und welche Aufgaben dem Gewerbebetrieb zuzuordnen sind. Gegenwärtig ist deshalb noch nicht zu beantworten, welche konkreten finanziellen Aufwendungen notwendig sind.

Wichtig ist, dass nicht nur der Standort Biotechnologiepark in den Focus genommen werden darf, sondern die Wirtschaftsförderung im Landkreis, denn das Handeln des Landkreises muss sich überörtlich auf den Landkreis oder Teile des Landkreises beziehen.

Nach § 91 Abs. 2 BbgKVerf muss die wirtschaftliche Betätigung des Landkreises in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf des Landkreises stehen. Die Prüfung des Bedarfs einer kommunalen Wirtschaftsförderung mit der Spezialisierung Biotechnologie und Biochemie erfolgte durch den Dezernatsbereich IV bereits in Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages vom 24.04.2021. Der Bedarf wurde festgestellt, um insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises zu fördern. Diese Bedarfsanalyse und Einschätzung zur kommunalen Wirtschaftsförderung vom 9. Februar 2021 wurde mit Schreiben des Leiters des Dezernates IV vom 26.07.2022 konkretisiert und erweitert, um die „Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Wirtschaftsförderung Teltow-Fläming mit der Spezialisierung Biotechnologie und Biochemie durch die SWFG mbH“. Die Ergebnisse sind in die Formulierung des Gesellschaftsvertrages eingeflossen. Die SWFG mbH ist zudem Eigentümer und Betreiber des bereits bestehenden Biotechnologieparks in Luckenwalde, so dass fachlich und im Hinblick auf die bestehenden Ressourcen ein Potential zur Erbringung der Leistung vorhanden sei.

Die Gemeinden haben im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung dafür zu sorgen, dass Leistungen, die von privaten Anbietern wirtschaftlicher erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden. Dazu sind Angebote einzuholen oder Vergleichsberechnungen vorzunehmen, die der Gemeindevertretung vorzulegen sind (§ 91 Abs. 3 BbgKVerf). Es kann auf die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens sowie auf die Einholung von Vergleichsangeboten privater Dritter verzichtet werden, wenn vorliegend der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming die wirtschaftliche Betätigung im Rahmen der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes im öffentlichen Interesse für erforderlich hält.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob die Gesellschaft auch außerhalb ihres Hoheitsgebietes plant, tätig zu werden (§ 91 Abs. 4 BbgKVerf). Ein Tätigwerden außerhalb des Hoheitsgebiets ist nicht vorgesehen. Dass mit der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes geplante Vorhaben, der kommunalen Wirtschaftsförderung mit der Spezialisierung Biotechnologie und Biochemie, erfolgt ausschließlich im Landkreis Teltow-Fläming.

Gemäß § 92 Abs.3 in Verbindung mit § 92 Abs.5 BbgKVerf wird der Industrie- und Handelskammer Potsdam Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der SWFG mbH gegeben.

Gemäß § 100 Abs. 1 BbgKVerf wurde die beabsichtigte wesentliche Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der SWFG mbH dem Ministerium für Inneres und Kommunales angezeigt.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 21 BbgKVerf hat der Kreistag bei Änderungen des Unternehmensgegenstandes das Entscheidungsrecht. Dies betrifft den Paragrafen 2 des Vertrages. Um die Einheitlichkeit der Entscheidung zu gewährleisten soll über den gesamten Gesellschaftsvertrag beschlossen werden.

Anlage 1: Entwurf Gesellschaftsvertrag der SWFG mbH